

Ruderordnung des Clever Ruder Club e. V.

§ 1 Grundsätze für den Ruderbetrieb

1) Beim Rudern sitzen alle in einem Boot. Über den Spaß am Sport und über den möglichen Erfolg entscheidet damit auch zu einem großen Teil eine gute und faire Stimmung im Team. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die folgenden Verhaltensregeln einzuhalten:

1. Den Anweisungen der Ruderwarte ist immer Folge zu leisten. Im Boot gilt dies ebenso für die Anweisungen des jeweiligen Obmanns.
2. Wer an einem Rudertermin teilnehmen will, erscheint pünktlich zu diesem. Falls dies aus unvermeidbaren Gründen nicht möglich ist, teilt man dies dem jeweils zuständigen Ruderwart möglichst rechtzeitig mit, damit dieser einen bei der Einteilung der Boote berücksichtigen kann. Wer ohne vorherige Mitteilung unentschuldigt nach erfolgter Bootseinteilung eintrifft hat ausdrücklich keinen Anspruch auf einen Bootsplatz im Rahmen des Rudertermins, kann sich jedoch, sofern eine entsprechende Befähigung vorliegt, selbst organisieren.
3. Man benimmt sich untereinander kameradschaftlich und fair, gegenüber Dritten so, dass das Ansehen des Vereins nicht geschadet wird.
4. Beim Sport, auf Wanderfahrten und anderen Veranstaltungen des Vereins sollte man möglichst auf eine gesunde und sporttaugliche Lebensweise achten, indem man:
 - auf eine gesunde Ernährung Wert legt,
 - sich genügend Schlaf und Ruhephasen gönnt,
 - nicht raucht und übermäßigen Alkoholkonsum unterlässt - dies gilt insbesondere für Veranstaltungen an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen,
 - keine verbotenen, leistungssteigernden Mittel nimmt.
5. Natur und Umwelt sollen bei der Ausübung des Sports nicht unnötig belastet werden. Die 10 goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur sollen dazu als Richtlinie gelten.
6. Das vom Clever Ruder Club zur Verfügung gestellte Bootsmaterial und die sonstigen Einrichtungen des Bootshauses sind nach bestem Wissen und Gewissen pfleglich zu behandeln. Werden Schäden festgestellt, sind diese im Fahrtenbuch zu vermerken. Kleine Schäden sind, sofern möglich, gleich zu beheben.
7. Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Ruderordnung.

§ 2 Ruderobmann

1) Der Ruderobmann wird entsprechend der Satzung durch die Jahreshauptversammlung in den Vorstand des Vereins gewählt. Er ist der verantwortliche Leiter des gesamten Sportbetriebes im Verein.

2) Er hat alle Aufgaben und Kompetenzen der Ruderwarte, sofern er die Anforderungen für Ruderwarte erfüllt. Dies gilt als gegeben, solange der Vorstand keine gegenteilige Feststellung trifft.

3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Ruderobmann Ruderwarte hinzuziehen, die den Ruderobmann unterstützen indem sie z. B. die Leitung einzelner Rudertermine übernehmen. Er ist verpflichtet Ruderwarte hinzuzuziehen, sofern er selbst nicht die Anforderungen für Ruderwarte erfüllt. Je nach Qualifikation und Erfahrung der Ruderwarte kann der Ruderobmann deren Kompetenzen einschränken. Dies gilt insbesondere für minderjährige Ruderwarte.

4) Sofern kein anderes Mitglied dazu bestimmt wird, nimmt er darüber hinaus die Funktion des Sicherheitsbeauftragten im Sinne der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes wahr.

5) Der Ruderobmann informiert die Ruderwarte über geplante Änderungen in Belangen des Ruderbetriebs wie den Ruderterminen, den Ausbildungskursen, den Leitfäden für Ausbildungs- und Trainingsbetrieb sowie der Erteilung von Obmannsklassen und beteiligt diese bei seinen Entscheidungen.

§ 3 Ruderwarte

1) Die Ruderwarte werden entsprechend § 12 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Clever Ruder Clubs auf Vorschlag des Ruderobmanns gewählt.

2) Ruderwarte müssen selbst die Befähigung zu Bootsobleuten besitzen. Noch mehr als den Bootsobleuten obliegt ihnen eine besondere Vorbildfunktion, die ein entsprechendes Verhalten voraussetzt. Sie sollen möglichst entsprechende Fortbildungen (z. B. Ruderwarte Ausbildung des Landesruderverbandes, Jungen und Mädchen-Ausbilder, Trainer C) absolviert haben oder aber auf andere Weise entsprechende Qualifikationen erworben haben und diese auf Verlangen nachweisen können.

3) Sie leiten im Auftrag des Ruderobmanns den allgemeinen Ruderbetrieb oder den Trainingsbetrieb und nehmen für die von Ihnen betreuten Mannschaften die Aufsichts- und Fürsorgepflicht wahr.

4) Sie sind berechtigt, Personen von der Teilnahme am Ruderbetrieb auszuschließen, wenn Sie annehmen, dass diese die Anforderungen zur Teilnahme am Ruderbetrieb nicht erfüllen oder wenn diese gegen die Ruderordnung verstoßen. Dies ist dem Ruderobmann mitzuteilen.

5) Sie können für Mannschaften, in der keine geeigneten Bootsobleute vorhanden sind, die Obmannschaft übernehmen. Dies setzt zwingend voraus, dass sie sich über die Dauer der gesamten Fahrt in der unmittelbaren Nähe dieser Mannschaften befinden und sich sicher sind, dass diese Mannschaften in der Lage sind ihre Anweisungen umzusetzen.

6) Sie bilden Bootsobleute, Steuerleute und Ruderer zur Ausübung eines sicheren Rudersports aus. Zu Ausbildungszwecken können Sie daher Einzelfallentscheidungen treffen, die von den generellen Vorgaben abweichen. Dafür tragen sie jedoch auch die Verantwortung und haben solche Entscheidungen im Fahrtenbuch zu vermerken.

7) Sie melden Unfälle unverzüglich an den Vorstand des Vereins. Als Unfall sind dabei Schadensereignisse definiert, die zum Einsatz eines Rettungsdienstes geführt haben, oder aber durch welche ein Sach- oder Personenschäden bei Dritten entstanden sind.

8) Die Namen und Kontaktadressen der Ruderwarte, sowie ggf. vorhandene Einschränkungen hinsichtlich der Kompetenzen sind durch Aushang bekannt zu geben.

§ 4 Bootsobleute / Steuerleute

1) Auf allen Wasserstraßen ist es vorgeschrieben, dass auf allen fahrenden Fahrzeugen ein Schiffsführer an Bord ist. Er muss entweder selbst steuern oder muss einen geeigneten Rudergänger ans Steuer stellen. Der Schiffsführer muss vor Antritt der Fahrt eindeutig bestimmt sein. Die Schiffsführer nennt man beim Rudersport Bootsobleute – in der Einzahl Obmann oder Obfrau.

2) Bootsobleute übernehmen während der gesamten Fahrt die Verantwortung für Mannschaft und Material, haben das Kommando an Bord und treffen wesentliche Entscheidungen auch dann, wenn sie nicht selbst steuern. Zur Fahrt gehört der gesamte Zeitraum der Nutzung des Materials, einschließlich der Vor- und Nachbereitung der eigentlichen Ausfahrt.

3) Damit eindeutig geklärt ist, wer der Obmann ist, wird dieser bereits vor Fahrtantritt im Fahrtenbuch entsprechend vermerkt.

4) Bootsobleute sind für Ihre Mannschaft verantwortlich für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Satzung und der Ordnungen des Vereins. Verstöße melden sie an den Ruderobmann oder den ggf. zuständigen Ruderwart.

5) Die Bootsobleute haben im eigenen Ermessen abzuwägen ob eine Fahrt unter den gegebenen Umständen angetreten bzw. fortgesetzt werden kann. Die Sicherheit von Mannschaft und Material muss dabei im Vordergrund der Erwägungen stehen. Sofern ein Mannschaftsmitglied den Abbruch einer Fahrt wünscht, soll der Obmann diesem nachkommen, sofern dem keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

6) Hat der Obmann Zweifel daran, dass ein Mannschaftsmitglied in der Lage ist an der geplanten Fahrt teilzunehmen, ist er berechtigt dessen Mitnahme zu verweigern. Dies ist im Fahrtenbuch entsprechend zu vermerken.

7) Wenn der Obmann einem geeigneten Steuermann die Verantwortung dafür überträgt, wählt dieser Steuermann den richtigen Kurs und gibt die dazu erforderlichen Kommandos. Dennoch haben die Befehle des Obmanns immer Vorrang vor jeder Ansage des Steuermanns. Lässt der Obmann im Ausnahmefall jemanden steuern, der mit Besonderheiten des befahrenen Gewässers nicht vertraut ist oder aber von dessen Steuerfertigkeit er nicht überzeugt ist, so muss er diesen Steuernden laufend einweisen.

§ 5 Anforderungen an Bootsobleute und Steuerleute

1) Die Verkehrsvorschriften besagen, dass Obmann und Steuermann (Schiffsführer und Rudergänger) für ihr Amt geeignet sein müssen. Für Muskelkraftboote sagen sie aber nicht, wie diese Eignung nachzuweisen ist, da dafür kein Führerschein vorgeschrieben ist. Also

müssen Bootsobmann und Steuermann also auf andere Weise darlegen, dass sie für ihr Amt geeignet sind. - Diese Eignung umfasst sowohl die körperliche als auch die geistige Eignung für diese verantwortungsvolle Funktion.

2) Daher ist zum Führen von Booten des Clever Ruder Club e. V. nur berechtigt, wer durch den geschäftsführenden Vorstand hierzu im Rahmen der Erteilung einer Obmannsklasse befähigt wurde. Diese Befähigung soll nur erteilt werden, wenn die nachfolgend aufgeführten Anforderungen nachweislich erfüllt sind.

3) Bootsobleute kennen die gesetzlichen Bestimmungen für das Heimatrevier, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes (DRV), diese Ruderordnung sowie die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung.

4) Minderjährige Bootsobleute dürfen nur dann ohne Aufsicht ein Boot führen, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

5) Mit 0,5 oder mehr Promille Alkohol im Blut, bei Übermüdung, Krankheit, Einwirkung von Medikamenten, Drogen oder anderer berauschender Mittel, darf man ein Boot nicht führen oder steuern. Ein solcher Zustand wird im Gesetz als absolute Fahruntüchtigkeit bezeichnet. Mit einer Blutalkoholkonzentration unter 0,5 Promille Alkohol im Blut ist man im Bereich der relativen Fahruntüchtigkeit. Kommt es zu einem Unfall bei dem die absolute oder die relative Fahruntüchtigkeit festgestellt wird, so haftet der Obmann und oder der Steuermann mit seinem Privatvermögen, denn Versicherungen (Haftpflcht-, Privathaftpflchtversicherungen) zahlen unter solchen Voraussetzungen gegebenenfalls überhaupt nicht oder nehmen die Verantwortlichen in Regress.

6) Ein Führen oder Steuern von vereinseigenen oder im Namen des Vereins geliehenen Booten ist daher sowohl unter Umständen der absoluten als auch der relativen Fahruntüchtigkeit ausdrücklich untersagt. Der Verein lehnt für sämtliche unter relativer oder absoluter Fahruntüchtigkeit entstandenen Schäden die Übernahme der Verantwortung ausdrücklich ab.

§ 6 Einteilung der Obmannsklassen

1) Es wird in folgende Obmannsklassen unterschieden:

1. Bootsobleute für Mannschaftsboote (Heimatgewässer):

- Erfüllen die unter § 5 Abs. 3 genannten Voraussetzungen,
- haben ausreichende Streckenkenntnis des Heimatgewässers,
- verfügen über ausreichende Fähigkeiten als Ruderer und Steuermann von Ruderbooten,
- sind in der Lage die in § 4 genannten Aufgaben zu übernehmen,

2. Bootsobleute für Einer (Heimatgewässer):

- Für diese Obmannsklasse können geringere Anforderungen an die Kenntnis von Ruderbefehlen, sowie an die Fähigkeiten der Mannschaftsführung und der Übernahme von Verantwortung für die Mannschaft gestellt werden.
- Ansonsten wie Bootsobleute für Heimatgewässer

3. Bootsobleute außerhalb des Heimatgewässers:

- Wie Bootsobleute für Heimatgewässer,
- zusätzlich Erfahrung im Rudern und Steuern von Ruderbooten auf strömenden Gewässern,
- detailliertere Kenntnis von gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere bezüglich Schifffahrtszeichen, Lichtzeichen, Schallsignalen und Fahrtregeln,
- Fähigkeit mögliche Gefahren vorausschauend zu erkennen und entsprechende Konsequenzen zu ziehen,
- Fähigkeit Gewässerkarten und Gewässerbeschreibungen lesen zu können,

2) Das Vorliegen der Voraussetzungen wird durch den Ruderobmann, bzw. in dessen Auftrag durch einen Ruderwart im laufenden Ruderbetrieb, sowie in einer vereinsinternen theoretischen Prüfung festgestellt. Zur Vorbereitung auf die Erteilung dieser Obmannsklassen, können durch den Ruderobmann bzw. die Ruderwarte Fahrten als Obmann im Praktikum abgenommen werden, in welchen angehende Bootsobleute unter Aufsicht die Obmannschaft üben. Für die Erteilung der Klasse 3. Bootsobleute außerhalb des Heimatgewässers soll in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Schulung (z. B. Rheinsteuerleutekurs des Nordrhein-Westfälischen Ruderverbandes) nachgewiesen werden.

3) Abweichend von der grundsätzlichen Regelung kann durch den Ruderobmann auch für den Einzelfall eine Erlaubnis zur Obmannschaft erteilt werden, z. B. für Fahren außerhalb des Heimatgewässers, wenn der fragliche Bootsobmann alle erforderlichen Voraussetzungen zum Befahren eines bestimmten Gewässers erfüllt, jedoch grundsätzlich nicht die Berechtigung für die Klasse 3 inne hat.

4) Die Erteilung von Obmannsklassen ist eine Einschätzung der aktuellen Fähigkeiten eines Bootsobmanns. Sie kann daher wieder zurückgenommen werden, sofern Zweifel an der Eignung als Bootsobmann auftreten.

5) Die Einteilung ist vom Ruderobmann durch Aushang im Bootshaus bekannt zu geben und nach Änderungen zu aktualisieren.

§ 7 Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebs

1) Wer am Ruderbetrieb teilnehmen will muss hierzu körperlich in der Lage sein. Man muss insbesondere in der Lage sein sich im Falle einer Kenterung selbstständig schwimmend retten zu können. Wer hieran Zweifel hat, trägt unaufgefordert eine persönliche Rettungsweste und teilt dem Obmann seine Zweifel mit.

2) Im Boot sind Befehle des Obmanns zwingend und unmittelbar von der Mannschaft umzusetzen. Dies ergibt sich bereits aus den gesetzlichen Grundlagen der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung.

3) Die Mannschaft hat den Obmann auf Gefahren hinzuweisen, wenn angenommen werden kann dass diese dem Obmann nicht bekannt sind.

4) Alle Teilnehmer am Ruderbetrieb sollen bereit sein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine sportliche Leistung zu erbringen, ggf. vorgegebene Trainingsziele zu verfolgen und nicht andere Mannschaftsmitglieder durch mangelnde eigene Leistungsbereitschaft behindern.

5) Zur Teilnahme am Ruderbetrieb ist zudem eine der Witterung angemessene, sportliche Kleidung zu tragen, die die nötige Bewegungsfreiheit zulässt. Vereinsbekleidung kann erworben werden, diese zu tragen ist zwar erwünscht, jedoch nicht verpflichtend.

6) Wer bei niedrigen Wassertemperaturen am Ruderbetrieb teilnehmen möchte, hat sich über die besonderen Gefahren kalten Wassers zu unterrichten. Hierzu werden folgende Informationsschreiben des DRV empfohlen:

- „Die Gefahren des Eintauchens in kaltes Wasser – und wie man damit umgeht“, sowie
- „Checkliste für das Überleben in kaltem Wasser“.

§ 8 Beschreibung des Hausrevieres

1) Das Hausrevier umfasst folgende Gewässerteile:

1. Den Spoykanal (SyK), vom Unterwasser der Schleuse Brienen (SyK-km 4,57) bis zu dessen Anfang, der Brücke am Brücktor (SyK-km 0,0),

2. den Kermisdahl, von der Brücke am Brücktor bis zu dessen Übergang zur Wetering,

3. dem Griethausener Altrhein (GAR), von der Einsatzstelle zwischen den Steganlagen der Klever Segelgemeinschaft und des Wassersportclub Kleve:

- bis zu dessen Mündung in den Rhein (GAR-km 10,24 / Rh-km 863,93), sowie
- bis zur Straßenbrücke Griethausen.

Der Griethausener Altrhein (GAR) von Griethausen (GAR-km 0,00) bis zur Einmündung in den Rhein (GAR-km 10,24/Rh-km 863,93) und der Spoykanal (SyK) vom Unterwasser der Schleuse Brienen (SyK-km 4,57) bis zum Hafen Kleve (SRK-km 1,78) bilden zusammen den Schifffahrtsweg Rhein-Kleve (SRK).

2) Für das Hausrevier gelten folgende gesetzliche Bestimmungen:

1. Die Binnenschifffahrtsstraßenordnung (BinSchStrO),

2. für den Schifffahrtsweg Rhein-Kleve bestehen zusätzliche Bestimmungen, welche im Kapitel 14 der BinSchStrO zusammengefasst sind.

3. Folgende Gefahrenpunkte sind im Hausrevier besonders zu beachten:

- Die Einfahrt in die Schleuse Brienen ist nur erlaubt, wenn dies durch die vorgesehenen Lichtzeichen signalisiert, bzw. ausdrücklich vom Schleusenpersonal gestattet wird.

Für den Griethausener Altrhein:

- Der Griethausener Altrhein unterliegt den Wasserstandsänderungen des Rheins. Es ist darauf zu achten, dass insbesondere in Ufernähe Hindernisse überspült sein können,

- Bei GAR-km 6,7: Fährbetrieb zwischen Düffelward – Schenkenschanz.

- Am Ende des Griethausener Altrheins, GAR-km 10,2, ist zu beachten, dass das Heimatrevier endet. Eine Weiterfahrt ist nur Bootsobleuten gestattet, die eine entsprechende Erlaubnis zum

Führen von Booten auf dem Rhein haben. Bereits am Ende des Altrheins ist mit Sog- und Schubwirkung vorbeifahrender Schiffe auf dem Rhein, sowie Wellenschlag zu rechnen.

- Bei Niedrigwasser, Pegel Emmerich $< 1,20$ m, muss für den Gewässerabschnitt zwischen der Einsatzstelle (zwischen den Steganlagen der Klever Segelgemeinschaft und des Wassersportclub Kleve) und Griethausen damit gerechnet werden, dass die Fahrwassertiefe für die Befahrung nicht mehr ausreicht.

- Bei extremen Niedrigwasser, Pegel Emmerich $< 0,40$ m, muss auch für den Gewässerabschnitt zwischen der Einsatzstelle (zwischen den Steganlagen der Klever Segelgemeinschaft und des Wassersportclub Kleve) und dem Rhein damit gerechnet werden, dass die Fahrwassertiefe für die Befahrung nicht mehr ausreicht. Es ist bekannt, dass auf Höhe des Bootshauses der Klever Segelgemeinschaft bei einem Pegel Emmerich von ca. $0,30$ m der Grund des Altrheins trocken fällt.

- Bereits bei leichtem Hochwasser, Pegel Emmerich $\sim > 5$ m, wird die Halbinsel Vossegat, zwischen dem Rhein und dem Griethausener Altrhein von dessen Ende, GAR-km $10,24$, und GAR-km $8,5$ teilweise überspült. In diesem Bereich ist dann mit Strömung zu rechnen. Bei Befahrung ist äußerste Vorsicht walten zu lassen, insbesondere vor der Strömung, überspülten Hindernissen und Treibgut. Bootsobleute müssen für die Befahrung des Altrheins in diesem Bereich dann eine Erlaubnis zum Führen von Booten auf dem Rhein haben.

- Bei Hochwassermarke I, Pegel Emmerich $\geq 7,00$ m, besteht zwischen Emmerich und Griethausen eine direkte Verbindung des Rheins mit dem Griethausener Altrhein. Der Altrhein wird dann strömendes Gewässer. Bei Befahrung ist äußerste Vorsicht walten zu lassen, insbesondere vor der Strömung, überspülten Hindernissen und Treibgut. Bootsobleute müssen für die Befahrung des Altrheins bei Hochwassermarke I eine Erlaubnis zum Führen von Booten auf dem Rhein haben.

- Bei Hochwassermarke II, Pegel Emmerich $\geq 8,70$ m, ist das Rudern auf dem Griethausener Altrhein verboten!

Für den Spoykanal:

- Im Oberwasser der Schleuse Brienen ist zu beachten, dass durch das Ablassen von Wasser in die Schleusenammer, durch Aktivität des Pumpwerks mit Sogwirkung zu rechnen ist,

- Die Beschilderung der Kilometrierung des Spoykanals beginnt erst bei SyK-km $1,8$. Für den Bereich zwischen SyK-km $0,0$ und $1,7$ werden die Angaben lediglich zur besseren Orientierung genannt.

- Die Uferbefestigung Kanals ist über längere Strecken, insbesondere entlang der Briener Straße zwischen dem großen Wendebecken und dem Ortsausgang Brienen (SyK-km $1,7$ und $3,3$) und im Bereich der Hafenummauer an der Hochschule (SyK-km $0,5 - 0,9$) nicht mit Leitern als Ausstiegshilfen versehen. Es ist davon auszugehen, dass im Falle einer Kenterung die eigenständige Rettung an die jeweils betroffenen Ufer nicht möglich ist.

- Im Bereich des Opschlags (SyK-km $0,0 - 0,2$) ist auf der Uferseite des Spoycenters eine Springbrunnenanlage installiert. Diese ist in der Regel zwischen Ende April bis Ende Oktober tagsüber in regelmäßigen Intervallen aktiv bzw. inaktiv. Die Fontänen reichen etwa über $2/3$ der
Gewässerbreite.

Für den Kermisdahl:

- Zwischen der Brücke am Brücktor (Anfang Opschlag) und der Worcesterbrücke (Königsgarten) erfordert die geringe Gewässerbreite extrem präzises Steuern. An beiden Ufern Hindernisse (Steine, Büsche, Metallstangen und Boote) zu beachten.

- Am Anfang des Kermisdahls, also am Übergang zur Wetering, befinden sich in den Grund eingeschlagene Holzpfähle, welche je nach Wasserstand ggf. nicht oder nur knapp die Wasserlinie durchbrechen.

Diese Auflistung erfüllt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern dient lediglich als Hinweis auf bekannte und dauerhaft vorhandene Gefahren und Hindernisse.

§ 9 Fahrtordnung für das Hausrevier

1) Solange andere Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt werden, darf grundsätzlich die gesamte Breite des Gewässers genutzt werden. Bei Begegnungen gilt grundsätzlich das Rechtsfahrgebot.

2) Tritt eine Mannschaft ihre Fahrt an während ein anderes Boot bereits auf Fahrt ist, so soll diese besondere Vorsicht walten lassen, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine bereits auf Fahrt befindliche Mannschaft mit Gegenverkehr anderer Ruderboote rechnet.

3) Am Steg des Bootshauses wird in der Regel in Fahrtrichtung Kleve angelegt. Boote, die aus dieser Richtung zurückkehren fahren zunächst am gegenüberliegenden Ufer am Steg vorbei, wenden und legen dann an.

4) Grundsätzlich gilt, dass Bootsobleute im eigenen Ermessen abwägen müssen ob eine Fahrt unter den gegebenen Bedingungen verantwortet werden kann. Für Schäden, die in Folge von fahrlässig in Kauf genommenen Risiken entstanden sind, lehnt der Verein die Übernahme jeglicher Verantwortung ab und behält sich vor den Verantwortlichen in Regress zu nehmen.

5) Für Fahrten, die in die Dunkelheit hineinreichen, ist sicherzustellen, dass die Boote durch entsprechende Beleuchtung zu erkennen sind.

§ 10 Fahrten außerhalb des Hausrevieres und Wanderfahrten

1) Fahrten außerhalb des Hausrevieres dürfen nur von Bootsobleuten unternommen werden, die über eine entsprechende Obmannsklasse erhalten haben.

2) Auf Fahrten außerhalb der Heimatgewässer ist die Vereinsflagge im Boot zu führen, sofern das Boot hierfür ausgerüstet ist.

3) Mehrtägige Fahrten sollen mindestens zwei Wochen vor Fahrtantritt dem Ruderobmann angezeigt werden. Hierzu gehört die Benennung des benötigten, vereinseigenen Materials (Boote, Skulls, Bootsanhänger), des Ziels der Fahrt, des Fahrtenleiters, der Bootsobleute und der voraussichtlichen Zahl der Teilnehmer. Der Ruderobmann stimmt mit dem Bootswart ab, ob das gewünschte Material freigegeben wird und teilt diese Entscheidung dem Fahrtenleiter mit.

4) Eintägige Fahrten sollen ebenso angezeigt werden, wenn die Boote somit mit dem Bootsanhänger bewegt werden müssen oder wenn Boote dadurch zu den Ruderterminen nicht verfügbar sind.

5) Als Wanderfahrten gelten mehrtägige Fahrten mit insgesamt mehr als 40 Kilometern und ohne zwischenzeitliche Rückkehr des Bootes zum eigenen Bootshaus, sowie eintägige Fahrten mit mehr als 30 Kilometern. Diese Fahrten sind im Fahrtenbuch als Wanderfahrten zu vermerken.

6) Wanderfahrten im Namen des Vereins sollen in der Regel offen ausgeschrieben werden (Durch Aushang im Bootshaus, per E-Mail an den Mitgliederverteiler, über die Vereinszeitung oder ähnliches). Richtet sich eine Fahrt lediglich an einen bestimmten Teilnehmerkreis, soll der Fahrtenleiter dies in der Ausschreibung mitteilen. Der Fahrtenleiter ist jedoch berechtigt Anmeldungen zu seiner Fahrt unter Angabe von Gründen zurückzuweisen.

7) Der Fahrtenleiter hat auf seiner Fahrt dieselben Aufgaben und Pflichten wie ein Ruderwart, er soll daher auch dieselben Voraussetzungen erfüllen.

8) Für Wanderfahrten mit Landdienst ist die im Fahrtenbuch zu erfassende Distanz entsprechend den Richtlinien des Deutschen Ruderverbandes zu bereinigen. Aktuell gilt folgende Regelung:

- Als Landdienst wird bei der Kilometerverteilung nur berücksichtigt, wer im Laufe der Fahrt auch im Boot gesessen hat,

- Es werden nur geruderte und gesteuerte Kilometer berücksichtigt. Zusätzliche Personen an Bord, sog. „Kielschweine“ werden nicht berücksichtigt,

- Unter den Teilnehmern, die diese Bedingungen erfüllen, werden die Kilometer wie folgt verteilt:

$$\frac{\text{Geruderte und gesteuerte Kilometer insgesamt}}{\text{Anzahl der aktiven Teilnehmer}}$$

- Fahren die Teilnehmer unterschiedliche Distanzen (z. B. durch Umwege, Extra-Touren) bzw. sind die Boote unterschiedlich teilweise mehr oder weniger voll besetzt, ist diese Berechnung für jede Teiletappe zu erstellen und die Kilometer zu addieren.

§ 11 Pflege und Lagerung des Materials

1) Alle Boote sind in der Halle grundsätzlich mit dem Bug zum Tor in den ihnen zugewiesenen Stellagen zu lagern.

2) Rennboote sollen mit dem letzten heckwärtigen Spant, an welchem ein Ausleger befestigt ist, auf dem jeweils heckwärtigen Stellagenarm aufliegen. Sofern das Boot dabei auf dem bugwärtigen Stellagenarm mit dem Bugkasten aufliegen würde, soll dieser auf einem Auflagekeil abgelegt werden.

3) Boote in mobilen Stellagen sind durch Spanngurte oder Bänder auf diesen zu fixieren und zwar sowohl am Bug und am Heck. Dies ist notwendig, damit die Boote nicht beim Bewegen des Stellagenwagens oder durch Windstöße im Freien verrutschen können.

4) Werden mobile Stellagenwagen während des Ruderbetriebs im Freien abgestellt, müssen die Räder der Wagen mit den vorhandenen Bremsen blockiert werden. Bei starkem Wind oder Unwetterwarnung sollen die Stellagenwagen nicht unbeaufsichtigt im Freien abgestellt werden.

5) Bei allen Booten sind die Dollenstifte mindestens auf der offenen Seite der Stellage durch Tennisbälle zu schützen. Hierdurch wird Beschädigungen anderer Boote beim Herausheben aus oder Hereinlegen in die Stellage durch Kontakt mit den Dollenstiften anderer Boote vorgebeugt.

6) Sämtliches Bootszubehör ist an den dafür vorgesehenen Stellen zu Lagern. Skulls und Riemen werden so in die Stellagen gehängt, dass die Beschriftung zur Halle gerichtet ist. Es ist darauf zu achten, dass Steuerbord- und Backbordskulls eines Satzes getrennt in benachbarten Stellagen hängen. Bei durchnummerierten Sätzen sollen die Skulls immer so hängen, das Stb. und Bb. in derselben Reihenfolge nebeneinander hängen.

7) Nach Benutzung sind die Boote und das Bootszubehör so zu säubern, dass keine Verschmutzungen zurückbleiben. Die Rollbahnen der Boote und, sofern erforderlich, auch die Rollen der Rollsitze sollen ebenfalls von Abrieb und anderen groben Verschmutzungen befreit werden.

§ 12 Fahrtenbuch

1) Im Bootshaus wird ein elektronisches Fahrtenbuch geführt. Fällt dieses aus sind die Fahrten in geeigneter Weise manuell zu dokumentieren. Da das Fahrtenbuch den Status einer Urkunde genießt ist es mit entsprechender Sorgfalt wahrheitsgemäß zu führen.

2) Alle Fahrten sind vor dem Fahrtantritt in das Fahrtenbuch einzutragen und nach dem Ende der Fahrt auszutragen.

3) Alle Ruderer sind mit vollständigem Vornamen und Nachnamen zu erfassen. Bei bekannten Ruderern wird der Name automatisch vorgeschlagen, sodass die richtige Schreibweise gewährt ist.

4) Im Fahrtenbuch ist der Name des Obmanns - nicht der Name des Steuermanns - vor Fahrtbeginn in der dafür vorgesehenen Spalte einzutragen.

5) Übernimmt ein Ruderwart die Obmannschaft für eine Mannschaft, in der keine geeigneten Bootsobleute vorhanden sind, so ist dies gesondert zu vermerken.

6) Bei Gästen ist unter Bemerkungen zu erfassen um die wievielte Fahrt es sich handelt. Die Zahl der bisherigen Fahrten kann der Statistik entnommen werden. Gäste können maximal an 10 Fahrten teilnehmen, bevor diese Mitglied werden müssen. Spätestens bei der 8. Ausfahrt soll dem Gast ein Aufnahmeformular ausgehändigt werden.

7) Bei Gästen, die in einem anderen Ruderverein Mitglied sind, ist der Name des Vereins zu vermerken. Diese sind der Personengruppe „andere“ zuzuordnen, damit deren Kilometerleistung nicht mehrfach in verschiedenen Vereinen gewertet wird.

8) Im Fahrtenbuch sind zahlreiche Standardstrecken, insbesondere für die Heimatgewässer, als Vorlage mit der korrekten Distanz hinterlegt. Wird eine solche Strecke gefahren, ist die entsprechende Vorlage auszuwählen. Ansonsten ist die gefahrene Strecke zu beschreiben.

9) Vor oder nach der Fahrt festgestellte Schäden am Material sind als Schaden im Fahrtenbuch zu melden.

§ 13 Verstöße gegen die Ruderordnung

1) Die Ruderordnung ist laut § 15 der Satzung des Vereins bindend wie die Satzung. Sie gilt für alle Mitglieder und jene, die am Ruderbetrieb als Gäste teilnehmen wollen.

2) Bei Verstößen gegen die Ruderordnung soll der Betroffene im Regelfall zunächst auf sein Fehlverhalten hingewiesen und zur Befolgung der Ruderordnung ermahnt werden. Bei schweren oder wiederholten Verstößen, sowie in Fällen in denen der Ablauf des Ruderbetriebs gestört wird, ist der sofortige, kurzfristige Ausschluss vom Ruderbetrieb durch den zuständigen Ruderwart möglich.

3) Wird ein Ausschluss verhängt ist der Ruderobmann darüber noch vor dem nächsten Rudertermin in Kenntnis zu setzen. Dieser entscheidet wie kurzfristig weiter verfahren wird und informiert ggf. den Vorsitzenden, bei Verstößen von Minderjährigen ggf. auch die Erziehungsberechtigten, über den Vorfall. Der Ruderobmann ist durch die Vereinssatzung ermächtigt Ruderverbote von bis zu drei Wochen selbstständig zu verhängen.

4) Bei gravierenden oder wiederholten Verstößen werden diese im Rahmen der nächsten Vorstandssitzung behandelt. Eine Entscheidung über das weitere Vorgehen wird ggf. vom Vorstand gefällt.

Kleve, den 07.12.2015